

**Satzung der Ortsgemeinde Grünebach über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25
Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung
in den Bereichen
„Grünebacherhütte / Auf Mistein“**

Rechtsgrundlagen

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.4.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist und § 24 der **Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.1.2022 (GVBl. S. 21), hat der Ortsgemeinderat Grünebach in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2022 folgende Vorkaufsrechtssatzung über das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung dient der Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Grünebacherhütte“ und „Auf Mistein“ in der Ortsgemeinde Grünebach.

§ 2 Vorkaufsrecht

Der Ortsgemeinde Grünebach steht in dem in § 3 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Geltungsbereich (Satzungsgebiet)

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung erstreckt sich auf Grundstücke in den Bereichen „Grünebacherhütte“ und „Auf Mistein“ in der Gemarkung Grünebach. Es handelt sich um folgende Grundstücke in der Gemarkung Grünebach:

Flur 1:
Flurstücke-Nr.: 44/11, 82/5, 83/4, 107 u. 109/4.

Der genaue Geltungsbereich ist im als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Lageplan gestrichelt umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in der Wochenzeitung Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain in Kraft.

Hinweise nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Ortsgemeinde Grünebach oder Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt und der Geltungsbereich der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss des Ortsgemeinderates Grünebach vom 07.12.2022 übereinstimmen und die für die Aufstellung der Satzung maßgeblichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) beachtet wurden.

Ortsgemeinde Grünebach

Grünebach, den 15.12.2022


Mike Pfeifer
Ortsbürgermeister



Bekanntmachung/Inkrafttreten

Die vom Ortsgemeinderat Grünebach in der öffentlichen Sitzung am 07.12.2022 beschlossene Vorkaufsrechtssatzung wurde gemäß §§ 25 Abs. Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 16 Abs. 2 und 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB am 6. Jan. 2023 in der Wochenzeitung Mitteilungsblatt Betzdorf-Gebhardshain ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Vorkaufsrechtssatzung in Kraft.

Die Vorkaufsrechtssatzung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Fachbereich Bauen, 57580 Gebhardshain, während der üblichen Öffnungszeiten für den Publikumsverkehrs bereitgehalten und wird zudem zur Einsicht im Internet unter www.vg-bg.de (Rubrik Gemeinde Grünebach, Satzungen) eingestellt.

Ortsgemeinde Grünebach

Grünebach, den 03.01.2023


Mike Pfeifer
Ortsbürgermeister



